



Merkblatt zu den Bestimmungen über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft

Am 1. Januar 2000 ist die Revision des Zivilgesetzbuches in Kraft getreten, welche in Art. 406a-406h des Obligationenrechts (OR) neu den **Auftrag zur Ehe- oder zur Partnerschaftsvermittlung** regelt. Art. 416 OR (Heiratsvermittlung) wurde dabei aufgehoben. Die Bestimmung in Art. 406c Abs. 1 OR sieht vor, dass die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von oder an Personen aus dem Ausland der Bewilligung einer vom kantonalen Recht bezeichneten Stelle bedarf und deren Aufsicht untersteht. Die zitierten OR-Artikel können Sie im Internet unter www.admin.ch/ch/d/sr/2/220.de.pdf (Seiten 152 - 154) einsehen.

Auf den gleichen Zeitpunkt hin ist aufgrund von Art. 406c Abs. 2 OR die **bundesrätliche Verordnung über die berufsmässige Vermittlung von Personen aus dem Ausland oder ins Ausland zu Ehe oder fester Partnerschaft** in Kraft getreten. Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen dieser Verordnung informieren. Der vollständige Wortlaut der Verordnung kann im Internet unter www.admin.ch/ch/d/sr/2/221.218.2.de.pdf eingesehen werden.

1. Wer ist bewilligungspflichtig?

Bewilligungspflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, welche berufsmässig im Auftrag einer Person in der Schweiz Personen im Ausland oder im Auftrag einer Person im Ausland Personen in der Schweiz für die Ehe oder für eine feste Partnerschaft vermitteln. Personen ohne Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz bedürfen einer Bewilligung, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung oder eine andere Geschäftsstelle haben.

Unter die Bewilligungspflicht fällt auch die blosser Weitergabe von Namen und Adressen sowie von Katalogen mit Personenbeschreibungen oder Fotos an die auftraggebende Person.

Berufsmässig handelt dabei, wer die Vermittlung gegen Vergütung haupt- oder nebenberuflich, regel- oder unregelmässig, selbständig oder im Dienst bzw. Auftrag einer Drittperson, mit oder ohne Werbung betreibt. Hilfspersonen, die lediglich im Dienst von Personen mit Bewilligung tätig sind, handeln nicht berufsmässig.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um eine Bewilligung zu erhalten?

Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anforderungen im Bewilligungsgesuch erfüllt sind und anzunehmen ist, dass die Vermittlungstätigkeit sorgfältig und rechtmässig erfolgen wird und keine Unvereinbarkeit der Vermittlung mit anderen Tätigkeiten besteht. Die Erteilung der Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

Eine weitere Voraussetzung ist die Hinterlegung einer Kautions. Diese dient zur Sicherung der Kosten einer allfälligen Rückreise von Personen, die vermittelt werden sollten. Die Höhe der Kautions bemisst sich nach dem voraussichtlichen Geschäftsumfang und der Entfernung der jeweiligen Länder, aus oder in welche vermittelt werden soll, beträgt jedoch mindestens 10'000 Franken. Die Kautionshöhe wird durch die kantonale Behörde festgelegt und kann nachträglich angepasst werden.

3. Das Bewilligungsgesuch

Das Bewilligungsgesuch ist schriftlich beim Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt als zuständiger Behörde einzureichen. Die entsprechenden Formulare können dort bezogen werden (Telefon 267 88 39).

Aus dem Bewilligungsgesuch müssen - nebst den Personalien - die bei der Vermittlung vorgesehenen Länder, die Arbeitsmethode, das Werbekonzept, die Information an zu vermittelnde Personen über ihren Anspruch auf Vergütung der Rückreisekosten sowie die Information an die Auftraggebenden und zu vermittelnden Personen über die einschlägigen Länder, namentlich die Vorschriften über Einreise und Aufenthalt, hervorgehen.

Beizulegen sind ein Strafregisterauszug der gesuchstellenden Person und der Personen, die für die Vermittlung verantwortlich sind. Auch muss eine Erklärung vorliegen, dass diese Personen und ihr Hilfspersonal weder haupt- noch nebenberuflich, direkt oder indirekt, selbständig oder unselbständig ein anderes Gewerbe ausüben, das geeignet ist, die zu vermittelnden Personen in ihrer Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen oder in ein Abhängigkeitsverhältnis zu bringen. Ebenso ist eine Erklärung beizulegen, dass die für die Vermittlung verantwortlichen Personen die jeweiligen ausländerrechtlichen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Einreise und den Aufenthalt in der Schweiz, kennen.

4. Die Bewilligung

Die Bewilligung ist gebührenpflichtig und wird für eine bestimmte Dauer, höchstens jedoch für fünf Jahre, erteilt. Sie kann auf Gesuch hin erneuert werden. Die Bewilligung wird für die Vermittlung von oder an Personen aus bestimmten Ländern erteilt und berechtigt zur Vermittlung in der ganzen Schweiz. Bei juristischen Personen, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft gilt sie nur für die in der Bewilligung aufgeführten für die Vermittlung verantwortlichen Personen.

Die Bewilligung wird entzogen, wenn sie durch unwahre oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt oder aufrechterhalten wurde oder wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstossen worden ist oder die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen vorzulegen. Ebenso sind der Behörde einmal jährlich die Anzahl der vermittelten Personen und die Länder, aus bzw. in welche vermittelt wurde, zu melden.

Wer die Vermittlung ohne die erforderliche Bewilligung betreibt oder eine Bewilligung durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt, wird mit Busse bis zu 50'000 Franken bestraft.